Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1102
30. 11. 81

Sachgebiet 82

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung (Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz — KVEG) — Drucksachen 9/798, 9/845, 9/977 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 506. Sitzung am 27. November 1981 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1981 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 184 RVO),
   Artikel 3 Nr. 7 (§ 17 KVLG)

   In Artikel 1 und Artikel 3 ist jeweils die Nummer 7 zu streichen.

   Begründung

   Die Einführung einer sog. teilstationären Krankenhauspflege, die lediglich unter einer anderen Bezeichnung im Ergebnis eine „nachstationäre Behandlung im Krankenhaus" bedeuten würde, wäre kein wirksamer Beitrag zur Kostendämpfung. Es würde hiervon ohnehin nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Bettenkapazität zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt ausgelastet wäre.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstaben a bis c** (§ 368f RVO), **Artikel 1 Nr. 21** (§ 405a RVO), **Artikel 5 Nr. 2**

   a) In Artikel 1 ist Nummer 14 wie folgt zu fassen:

      ‚14. In § 368f Abs. 8 werden die Worte „zahnärztliche und" gestrichen.'

   b) Artikel 1 Nr. 21 ist zu streichen.

   c) Artikel 5 Nr. 2 ist zu streichen.

   Begründung zu a) bis c)

   Eine Bindung der Vertragspartner an den Empfehlungsrhythmus der Konzertierten Aktion beschränkt die Autonomie der Selbstverwaltung in unverhältnismäßiger Weise.

   Die Ausdehnung der Höchstbetragsregelung auf Heilmittel ist ordnungspolitisch verfehlt.

   Im übrigen Folgeänderungen.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 27. November 1981.

3. **Zu Artikel 5 Nr. 6**

In Artikel 5 Nr. 6 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die am 1. September 1981 vereinbarten Vergütungen für zahntechnische Leistungen gelten nach dem Auslaufen der jeweiligen vertraglichen Regelungen für zwölf Monate weiter."

Begründung

Bezüglich der Zahntechniker sah der Mitte August 1981 vorgelegte Referentenentwurf eine Verkürzung der vereinbarten Vergütung für zahntechnische Leistungen um 10 v. H. für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis Ende 1983 vor. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat den Referentenentwurf entschärft. Bedenken bleiben allerdings auch noch gegen die vom Bundestag verabschiedete Fassung insofern bestehen, als die Ausgewogenheit der Kostendämpfungsbeiträge der Zahntechniker — insbesondere im Vergleich zu den Ärzten und Zahnärzten, die von einer gesetzlichen Regelung verschont wurden — nicht gewährleistet erscheint. Auch bei den Zahntechnikern sollte nicht eine Kürzung, sondern lediglich eine befristete Weitergeltung der getroffenen Preisabsprachen vorgeschrieben werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838